
Gesetzgebende Versammlung

eröffnet am 1. Okt. 1791, geschlossen am 21.
Sept. 1792.

Genauigkeit und Unpartheilichkeit sollen auch jetzt unsere Führerinnen seyn, da wir die Thaten der gesetzgebenden Versammlung zu beleuchten im Begriffe stehen. Wir wollen untersuchen, ob diese neuen sechshundert und funzig Gesetzgeber von eben der Ehrsucht, von eben den Leidenschaften, von eben den Lastern beherrscht wurden, welche mit ihren Vorwesern ein so verderbliches Spiel getrieben hatten. Dieser neue Körper war nicht aus den drei Klassen zusammen gesetzt, aus welchen die konstituierende Versammlung bestand. Rechtsgelehrte machten beinahe die Hälfte desselben aus. Sie waren, wie wir bald sehen werden, nicht aus Vaterlandsliebe, sondern durch niedern Eigennuß in die Revolution verpflochten worden. Das Verzeichniß ihrer Namen findet sich am Schluß dieses Bandes; und aus demselben ergibt sich, daß die zweite Nationalversammlung ungefähr aus dreihundert Rechtsgelehrten, achtzig geschwornen Priestern, einer gewissen Anzahl von Kaufleuten und Landbewohnern zusammen gesetzt war. Adliche waren nur wenige in derselben. Alle diese Männer, sammt und sonders, waren im Vergleich gegen

gegen unsere ersten Gesetzgeber, arm an Talenten, arm an Einsichten. Wir werden im Laufe ihrer Regierung neue Arten von Verbrechen kennen lernen; wir werden aber zu gleicher Zeit auch den Antheil bestimmen, den diese Neulinge in der Regierungskunst daran nahmen. Vorzüglich werden wir unser Augenmerk auf den Aufsichtsausschuß richten, welcher den Untersuchungsausschuß der konstituierenden Versammlung ersetzte. Wir werden sehen, ob der Erstere den Verbrechen mit mehr Nachdruck zu begegnen wußte, als der Letztere.

Als die gesetzgebende Versammlung das Ruder des Staatsschiffes in die Hand nahm, hatte es nicht mehr mit den vielen ehemaligen Hindernissen zu kämpfen. Ein Kompaß war erfunden, nach welchem es seinen Lauf richten konnte. Dies war die Konstitution des Jahrs 1791; an sich freilich kein Meisterstück, aber doch konnte man sich ihrer mit Vortheil bedienen. Durch ihre Hülfe war es möglich, ohne weitere Erschütterungen, zu einer Verfassung zu gelangen, wie sie sich für eine große und aufgeklärte Nation ziemet.

Leider! fehlte es aber dem gesetzgebenden Körper an der so nöthigen Energie. Die Leidenschaften hatten eine größere Spannkraft erlangt, als je zuvor; folglich wurde auch mehr Muth und Nachdruck erfordert, um sie zu zügeln.

Wir sprachen vorhin von dem Reiche, oder von der Regierung der gesetzgebenden Versammlung. Das ist nicht das rechte Wort. Die Zeit ihrer Sitzung nennt man füglicher ein Zwischenreich (Interregnum); denn der Hof und Paris, die Jakobiner und die Barfüßer, thaten alles, was sie irgend wollten.

Die Wahlen erregten gleichfalls vieles Mißvergnügen.

Danton z. B. einer von den Wählern, wunderte sich höchlich darüber, daß er nicht zum Mitglied der Versammlung war ernannt worden. Der am 4. Aug. gegen ihn erlassene Verhaftsbefehl erbitterte ihn vollends. Einige Monate später würde niemand es gewagt haben, diesen Befehl in Ausführung zu bringen, jetzt aber erschien, am 13. Aug. ein Gerichtsdienar Namens Damien, um denselben in Schooße der Wahlversammlung, wie sich zu vollziehen.

Man war Danton zu entweichen behülflich. Am andern Morgen sagte er zu seinen Spießgesellen Fabre d'Églantire und Camille Desmoulins: „die Halunken sollen mich nicht kriegen; eher sollen sie alle zum Teufel gehn.“ 1)

Aus dieser Anekdote, deren Wahrheit wir verbürgen, ergibt es sich klar und deutlich, daß die Vorfüher und die Jakobiner, von dem Augenblick an, alle ihre Parteyen dergestalt anlegten, daß die gehobene Versammlung nothwendig in alle ihre Mänke, in alle ihre Bewegungen, in alle ihre Greuel verwickelt werden mußte. Dies werden wir auf mancherlei Weise, und mit den Belegen in der Hand, unumstößlich darthun.

I *

1) Man wird in diesem und den folgenden Bänden auf eine große Menge platter Ausdrücke und pohelischer Schimpfworte stoßen. Ich hielt es für Pflicht, sie eben so derb wieder zu geben, wie ich sie im Original fand. Sie sind für die ersten Zeiten der Republik charakteristisch; denn damals gehörte es unter die Kennzeichen eines ächten Parteyen, oder besser, eines wahren Sankulotten: jede Regel des Anstandes in Worten und Handlungen zu überschreiten.

Sechs und zwanzig Monate hatte unsere Revolution bereits gedauert, aber der erste Anstoß war darum nicht schwächer geworden. Das Volk war noch immer der edelsten Gefühle, der schönsten Bewegungen fähig. Hätten nur nicht Ränkemacher schon zu vielen Einfluß auf dasselbe gehabt! Die konstituierende Versammlung hatte gegen den Hof, den Adel und die Geistlichkeit kämpfen müssen. Der gesetzgebende Körper fand andre, und noch gefährlichere Feinde; gefährlicher, weil sie die Larve des Volks trugen. Wir zielen auf die sogenannten Volksgesellschaften, welche seit dem Jahre 1791 weit häufiger wurden, als sie zuvor gewesen waren. Eben ihre Menge war der Grund ihres Verderbts. Aber auch an Kühnheit hatten sie zugenommen. Sie waren es eigentlich, die unter dem Namen der gesetzgebenden Versammlung regierten. Wirklich hatte diese auch einen übeln Stand; sie befand sich in der Mitte zwischen zwei Abgründen; auf der einen Seite der Hof, auf der andern die Jakobiner.

Verbrechen, begangen zu Avignon und in der
Grafschaft Venaissin, den 16. Oct. 1791.

Ehe wir das Gemälde des Elendes und der Verbrechen aufstellen, welchen diese Gegend im Jahre 1791 zum Theater diente, finden wir es nützlich, unsern Lesern eine kurze historische Nachricht, vorzüglich in Betreff Avignons, mitzutheilen.

Avignon ist die Hauptstadt eines Staates, welcher denselben Namen führt, und dem römischen Stuhle zugehörte.